



Mietvertrag

zwischen

dem TC-Diedelsheim

(nachfolgend Vermieter)

und

Name und Anschrift (nachfolgend Mieter)

**für das Clubhaus des TC-Diedelsheim e.V.
„Im Häringsäcker 2, 75015 Bretten“**

§1 Mietgegenstand, Mietzeit und Schlüssel

Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Clubhaus der Wirtschaftsraum, die Küche (mit Inventar), Damen und Herrentoiletten sowie Flur und Terrasse.

Der Nutzungszeitraum beläuft sich vom _____ bis zum _____ für die Durchführung einer / eines _____ (Art der Nutzung).

Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter ein Schlüssel des Clubhauses übergeben, welcher bei Rückgabe an den Verantwortlichen zurückzugeben ist.

§2 Miete und Kaution

Für die Überlassung des Clubhauses im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein einen Betrag in Höhe von **100,00 Euro** für Mitglieder und **250,00 Euro** für Nichtmitglieder zu bezahlen. Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, Verbrauch an Nebenkosten, wie Wasser und Strom, Handtücher, Geschirrtücher, Mülltüten sowie Spül- und Reinigungsmittel komplett abgegolten.

Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine Kaution in Höhe von **200,00 Euro** zu bezahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet.

§3 Zahlung der Miete und der Kaution

Die vereinbarte Miete und die Kaution sind vor Beginn der Nutzung und bei der Schlüsselübergabe an den Beauftragten des Vereins in bar zu entrichten.

§4 Übergabe

Bei Übergabe des Clubhauses werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen. Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür beauftragten Verantwortlichen des Vereins.

§5 Benutzung der Mietsache / Pflichten des Mieters

Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsmäßig und zum Vertragszweck tauglich an, wenn keine Beanstandungen oder Mängel gesondert festgehalten sind.

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Lüftung der Räume sowie die ordnungsgemäße Reinigung.

Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§6 Rückgabe der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäßem Zustand und den ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für einen neuen Schlüssel bzw. Schlüsselanlage zu ersetzen.

§7 Weitere Nutzungsbedingungen

Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen, Geräte und Zugangswege entstehen.

Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.

Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen, insbesondere Lärmschutzvorschriften, z.B. keine Ruhestörung der Nachbarschaft nach 23.00 Uhr. Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.

Auf eine ordnungsgemäße Handhabung, vor allem der Küchengeräte und der Spülmaschinen für Geschirr und Gläser ist gemäß der vorhandenen Beschreibung zu achten.

**§8
Rauchverbot**

In allen Räumen des Clubhauses gilt ein absolutes Rauchverbot. Entsprechende Raucherbereiche befinden sich auf der Terrasse. Auf die gültigen Brandschutzbestimmungen ist dabei zu achten.

**§9
Getränke und Speise**

Speisen und Getränke sind, wenn nicht anders vereinbart, vom Mieter selbst zu stellen. Eventuell im Vorratsraum oder in der Küche stehende Getränke sind und bleiben Eigentum des TC-Diedelsheim und dürfen nicht verwendet werden.

**§10
Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge einer Änderung der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam werden oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksam oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bretten-Diedelsheim, den _____

Vermieter, TC Diedelsheim (Druckschrift)

Vermieter, Unterschrift

Hiermit bestätige ich, dass ich den Mietvertrag mit all seinen Bestandteilen, sowie die anhängenden Mietbedingungen und das Benutzungsreglement gelesen und verstanden habe. Mit meiner Unterschrift bestätige ich des Weiteren den Erhalt des Schlüssels für das Clubhaus des TC-Diedelsheim.

Mieter (Druckschrift)

Mieter, Unterschrift

Mietvertrag / Anhang

Schlüsselrückgabe und Kautionsrückgabe:

- Bei der Abnahme des Clubhauses deren Räumen sowie Gerätschaften wurden **folgende Schäden** festgestellt:

- Bei der Abnahme des Mietobjekts wurden **keine Schäden** festgestellt. Das Clubhaus und deren Räume sowie Gerätschaften befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.

- Der Schlüssel wurde zurückgegeben.

Bretten-Diedelsheim, den _____

Vermieter, TC Diedelsheim (Druckschrift)

Vermieter, Unterschrift

- Hiermit bestätige ich, dass ich die aus dem Mietvertrag resultierende Kaution, die für eventuelle Schäden hinterlegt wurde in Höhe von _____ Euro zurückerhalten habe. Eventuell verursachte Schäden wurden verrechnet.

- Hiermit bestätige ich, dass ich über die verursachten Schäden informiert wurde und nach Reparatur bzw. Wiederinstandsetzung eine Rechnung zur Begleichung erhalte.

Mieter, (Druckschrift)

Mieter, (Unterschrift)

Mietbedingungen / Benutzungsreglement

für die Benutzung des Clubhauses und über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Clubhauses

Der TC-Diedelsheim (nachfolgend Vermieter), stellt auf Antrag sein vereinseigenes Clubhaus für private Veranstaltungen von Mitgliedern und von Nichtmitgliedern (nachfolgend Mieter) zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht, vereinseigene Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Anträge auf Überlassung sind an den Vorstand bzw. an dessen Beauftragte zu richten.

Mit den zur Nutzung überlassenen Räumen werden auch deren Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung der Tennisplätze und der sonstigen Sportgeräte ist nicht gestattet und bedarf im Ausnahmefall einer ausdrücklichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Der Vertrieb von Waren jeglicher Art im Clubhaus und auf dem Clubgelände ist untersagt.

Die Benutzungsdauer wird im Einvernehmen zwischen Verein und Mieter auf eine bestimmte Zeit festgesetzt. Der Mieter verpflichtet sich, diese Zeit einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass das Gelände inklusiv der Parkplätze nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich verlassen wird.

Der Mieter darf im Clubhaus Einrichtungsgegenstände jeglicher Art nur mit besonderer Genehmigung des Vereins auf seine Kosten einbringen oder aufstellen. Werden hierdurch Schäden an den Räumen oder der Einrichtung verursacht, so hat der Mieter die durch die Beseitigung der Schäden entstandenen Kosten zu tragen. Der Verein kann für die Vermietung die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

Für die Kleiderablage können die entsprechenden Einrichtungen des Clubhauses unter Haftung des Mieters für verlorengegangene oder beschädigte Kleidungsstücke und Geräte mitbenutzt werden.

Der Mieter hat während der Veranstaltung die alleinige Aufsichtspflicht und dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Räume nicht überbesetzt werden. Die feuerrechtlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere zu Vermeidung von Lärm, sind zu beachten. Das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume und die Bedienung der Heizungsanlage sowie der Bewässerungsanlagen für die Tennisplätze sind nicht gestattet.

Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat für alle durch die Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen entstandenen Schäden und Verluste jeglicher Art aufzukommen. Er haftet für sämtliche Schäden (Unfall, Diebstahl etc.), die Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Clubhauses entstehen. Der Mieter kann zum Nachweis, dass er zu Absicherung seiner Haftung eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat, aufgefordert werden.

Die Räume, die Küche und das Gelände sind besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen. Größere Verschmutzungen sind gegebenenfalls zu entfernen. Ist dies nicht der Fall, kann für die obligatorische Endreinigung der Räume durch eine Reinigungskraft ein zusätzliches Entgelt erhoben werden. Anfallender Müll hat der Mieter zu entsorgen. Dafür sind die entsprechenden Entsorgungstonnen zu verwenden. Der Vermieter oder dessen Beauftragter wird das Mietobjekt vor und nach Übergabe auf Ordnungsmäßigkeit prüfen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes zurückgezahlt.

Den mit dem Vollzug dieser Ordnung beauftragten Mitgliedern des Vereinsvorstandes ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und gegebenenfalls jeden, der gegen diese Ordnung verstößt, des Hauses zu verweisen.

Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung ist der Verein berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung des Clubhauses und der Anlage zurückzuziehen. In diesem Falle steht dem Mieter kein Anspruch gegen den Verein wegen eines hierdurch entstehenden Schadens zu. Sollte das Clubhaus aufgrund unvorhergesehener und unabweisbarer Umstände für eigene Zwecke benötigt werden, kann der Verein unter Rückzahlung der bereits vereinnahmten Beträge von der Überlassung zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung stehen dem Mieter in diesem Fall nicht zu.

Ruhestörender Lärm während der Festlichkeiten und beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Sportgeländes (Besonders nach 23.00 Uhr) ist zu unterlassen.

Für die Nutzung des Clubhauses und der Anlage wird, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Entgelt erhoben. Der Vereinsvorstand legt dieses Entgelt in jeder Saison neu fest. Die jeweils gültigen Entgelte werden dem Mieter zur Kenntnis gebracht und sind Bestandteil des Mietvertrages zwischen Verein und Mieter.

Die Bezahlung der Kautions und der Miete erfolgt mit Unterzeichnung des Mietvertrages in bar an ein Vorstandsmitglied oder einer durch den Verein dafür beauftragten Person.

Diedelsheim, den 15. Januar 2018
TC-Diedelsheim vertreten durch



Ingo Ehrensberger
1. Vorsitzender



Dr. Steffen Müller
2. Vorsitzender